

Beschaffungsrichtlinie der Stadt Weinstadt

Eine nachhaltige Beschaffung, bei der Umweltkriterien und Sozialstandards beachtet werden, leistet einen wertvollen Beitrag, um die Umwelt zu entlasten und das Angebot umweltfreundlicher und sozialverträglicher Waren und Dienstleistungen zu verbessern. Nach Angaben der Europäischen Kommission trägt die Beschaffung der öffentlichen Hand in Deutschland mit fast 20 % zum Bruttoinlandsprodukt bei. Nachhaltigkeit in den Beschaffungsprozessen der öffentlichen Hand soll daher eine größere Bedeutung beigemessen werden. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, qualitative, innovative, soziale, umweltbezogene und wirtschaftliche Aspekte gleichberechtigt zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht werden.

Zu diesem Zweck regelt die Stadt Weinstadt die Beschaffung von Produkten für den eigenen Verbrauch und ihre Vergabepaxis nach folgenden Grundsätzen.

I. Faire Beschaffung

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Es dürfen im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen deshalb nur noch Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für folgende Produkte und Produktgruppen aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika:

- Sportartikel und Spielwaren
- Naturstein, Pflastersteine
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Tee, Kaffee
- Lederprodukte
- Dienst- und Schutzkleidung
- Schnittblumen

§ 2 Verfahren

Sofern die in § 1 genannten Produkte aus diesem Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

§ 3 Kontrolle / Nachweis

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung der ILO-Konvention Nr. 182 wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Für diese Produkte sind keine weiteren Nachweise erforderlich. Die anerkannten Siegel können Sie der Anlage „Wegweiser für eine Nachhaltige Beschaffung“ entnehmen.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren müssen die anbietenden Firmen eine Eigenerklärung vorlegen, worin bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben. Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vor dem Einkauf vorliegen.

II. Umweltfreundliche Beschaffung

§ 4 Büroverbrauchsmaterial

Papierwaren und Drucksachen

Grafische Papiere (z.B. Büropapier, Kopierpapier) und Produkte aus Papier (z.B. Briefumschläge, Hygienepapier, Prospekte usw.), die nicht von dauerndem Wert sind, sind in Recyclingqualität zu beschaffen.

Bei Sichtmappen und Ordnern ist in erster Linie auf eine lange Lebensdauer Wert zu legen. Recyclingstoffe sind zu bevorzugen.

Schreibmaterialien (Bleistifte, Kugelschreiber usw.)

Je nach Art der Schreibmaterialien sind folgende Kriterien zu beachten:

- auswechselbare Minen
- Gehäuse aus Recyclingkunststoff/ Holz (zu 100% aus legalen Quellen und nachhaltiger Forstwirtschaft)
- lösungsfreie Lackierung
- nachfüllbare, lösungsmittelfreie Befüllung

Klebestifte

Klebestiften müssen frei von Lösungsmitteln sein.

Taschenrechner

Taschenrechner sind als Solargeräte zu beschaffen.

Grundsätzlich ist bei Büroverbrauchsmaterial darauf zu achten, dass es mit Hinblick auf eine lange Lebensdauer beschafft wird. Es soll daher aus einer stabilen Metallkonstruktion (z.B. Locher) aus Stahl oder aus Holz (z.B. Stempel), das zu 100% aus legalen Quellen und nachhaltiger Forstwirtschaft gewonnen wurde, bestehen.

§ 5 Streugut

Die Verwendung von Streusalz hat schädigende Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. die Schädigung der Pflanzen und Belastung der Gewässer und des Trinkwassers. Soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, soll daher vorrangig Streusplitt und Granulat, wie Blähton, verwendet werden.

Die mechanische Reinigung der Böden ist möglichst bald nach dem Schneefall durchzuführen. Sofern eine anschließende Streuung notwendig ist, ist diese sparsam und je nach Wetterlage sowie vorgesehener Benutzung der Verkehrswege durchzuführen.

§ 6 Bürogeräte/ IT

Bei der Beschaffung von Bürogeräten, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, soll auf folgende Eigenschaften geachtet werden:

- Geringer Energieverbrauch
- Ressourcenschonender Materialeinsatz
- Langlebigkeit
- Recyclinggerechte Konstruktion
- Geräuschemission

Nach Ende der Lebensdauer muss gewährleistet sein, dass die Geräte durch den Anbieter wieder zurückgenommen werden, damit diese einer Wiederverwendung oder einem werkstofflichen Recycling zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsmittel

Es sollen Reinigungsmittel beschafft werden, die optimal biologisch abbaubar, umweltfreundlich hergestellt sind sowie eine positive Ökobilanz aufweisen.

Auf folgende Reinigungsmittel sind grundsätzlich zu verzichten:

- Spülkastenzusatzstoffe
- WC-Steine
- Lufterfrischer/ Duftspender

Das Reinigungspersonal ist mindestens einmal jährlich über die Dosierung und Anwendung der Reinigungsmittel zu unterweisen.

§ 8 Leuchtmittel

Bei der Beschaffung von Leuchten oder Leuchtmittel ist auf eine ergonomische, ökologisch sinnvolle und wirtschaftliche Beleuchtung des Arbeitsplatzes zu achten.

Grundsätzlich ist auf einen energieeffizienten Einsatz in städtischen Gebäuden zu achten und auf die Umstellung auf LED-Leuchten hinzuwirken.

§ 9 Dienstfahrzeuge

Bei der Anschaffung von städtischen Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese energieeffizient und klimaschonend sind.

Das Nähere zur Strategie der Beschaffung von Dienstfahrzeugen regelt die im Gremium beschlossene Beschlussunterlage zur künftigen Ausrichtung der Dienstfahrzeugbeschaffung.

§ 10 Lebensmittel

Grundsätzlich sind Produkte aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion und fairem Handel zu bevorzugen.

§ 11 Siegel

Die Anlage „Wegweiser für eine Nachhaltige Beschaffung“ zeigt eine Übersicht von Siegeln, die die in §§ 1 bis 10 genannten Aspekte aufgreifen und als Unterstützung bei einer nachhaltigen Beschaffung dienen.

Bei der Beschaffung der Produkte der §§ 1 bis 10 sollen die Kriterien der aufgeführten Siegel im Hinblick auf die Beachtung umweltbezogener Aspekte berücksichtigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsrichtlinie tritt zum 12.04.2019 in Kraft.

Weinstadt, 11.04.2019

Michael Scharmann
Oberbürgermeister